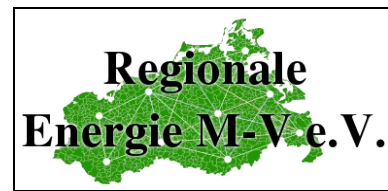


## Beitragsordnung des Netzwerkes regionale Energie M-V e.V.



1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gem. § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung beitragspflichtig. U. a. finanziert er sich aus den gemäß der nachfolgenden Tabelle festgelegten Mitgliedsbeiträgen.
2. Alle Zuwendungen zum Verein sind vom Verein gemäß Umsatzsteuergesetz zu versteuern, da der Verein selbst gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig ist. Sofern ein Mitglied nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann der Verein bei der Rechnungserstellung von einem gesonderten Umsatzsteuerausweis absehen.
3. Es werden folgende Mindestbeiträge festgelegt:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	
Fördermitglieder <sup>1</sup>	25 €*	
Private Mitglieder <sup>2</sup>	50 €*	
Gewerbetreibende bis 10 Mitarbeiter	100 €	
Gewerbetreibende über 10 Mitarbeiter	200 €	
Gewerbetreibende ab 20 Mitarbeiter	400 €	
Unternehmen ab 200 Mitarbeiter	1.000 €	
Städte und Gemeinden bzw. Gemeindezusammenschlüsse bis 5000 Einwohner	200 €* über 5000 Einwohner	400 €*

<sup>1</sup>das können auch gemeinnützige Vereine oder ähnliche Gruppierungen sein.  
<sup>2</sup>das können Einzelpersonen, Vereine, kulturschaffende Gruppen und Vereine und Gruppierungen (z. B. nicht eingetragene Vereine) sein, jedoch **n i c h t** Gewerbevereine, Werbegemeinschaften usw., die einen Zusammenschluss von Unternehmungen darstellen.

4. Die mit \* gekennzeichneten Beiträge sind inklusive MWSt., bei den ohne \* gekennzeichneten Beiträgen wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Beiträgen erhoben. Auf Wunsch kann jedes Mitglied unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit eine Rechnung mit Vorsteuerausweis verlangen.
5. Bei den obigen Beiträgen handelt es sich um Mindestbeiträge. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zeichnen.
6. Der jeweilige gezeichnete Mitgliedsbeitrag kann nach Wahl des Mitgliedes vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gegen Rechnungsstellung beglichen werden.
7. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, erhalten mit der Bestätigung der Mitgliedschaft eine Rechnung über den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate zugrunde gelegt werden.
8. Über die Eingruppierung eines Vereins oder einer Gruppierung gemäß der obigen Tabelle entscheidet im Streitfall der Vorstand nach pflichtgemäßem und billigem Ermessen. Jedes Mitglied kann im Falle einer Ablehnung des Antrags die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Netzwerk Regionale Energie M-V e.V.

9. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Im Verzugsfall kann der Verein für jede Mahnung 2,50 EUR als Mahnkosten und ggf. die gesetzlich zulässige Verzinsung verlangen.
10. Über Ermäßigungen des Beitrages entscheidet im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag der Vorstand.